



**Information
über die Nostrifikation (Anerkennung) ausländischer Urkunden
nach den Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG)
bzw des Bundesgesetzes über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes
und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G)**

Für welche Berufe wird dieses Nostrifikationsverfahren durchgeführt?

1. Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege:
 - Diplomierte Gesundheits- und Krankenschwester/Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger
 - Diplomierte Kinderkrankenschwester/Diplomierter Kinderkrankenpfleger
 - Diplomierte psychiatrische Gesundheits- und Krankenschwester/Diplomierter psychiatrischer Gesundheits- und Krankenpfleger
2. Pflegehilfe:
Pflegehelfer/Pflegehelferin
3. Medizinisch-technischer Fachdienst:
Diplomierte medizinisch-technische Fachkraft
4. Sanitätshilfsdienste:
Operationsgehilfe/Operationsgehilfin, Laborgehilfe/Laborgehilfin, Prosekturgehilfe/
Prosekturgehilfin, Ordinationsgehilfe/Ordinationsgehilfin, Heilbadgehilfe/Heilbadgehilfin,
Ergotherapiegehilfe/Ergotherapiegehilfin, Desinfektionsgehilfe/ Desinfektionsgehilfin.

Wer kann den Antrag stellen?

Alle Personen, die

- eine Ausbildung in einem dieser Berufe
- in einem Land, das nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum (EU, Schweiz, Norwegen, Liechtenstein, Island) angehört, mit Erfolg absolviert und
- ihren Hauptwohnsitz in Vorarlberg haben oder
- ihren Wohnsitz, Dienstort oder Berufssitz nach Vorarlberg verlegen wollen.

Wo ist der Antrag abzugeben?

Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung IVb, Landhaus, Römerstraße 15, 6900 Bregenz (Telefon #43(0)5574/511/24212 oder 24213, E-Mail: land@vorarlberg.at, Zimmer Nr 487 im 4. OG des Anbaues zum Landhaus)

Personen der oben genannten Berufe mit Ausbildungen aus dem EWR-Raum wenden sich bitte an das Bundesministerium für Gesundheit, Abteilung I/B/6, Radetzkystraße 2, 1031 Wien, Tel (+43/1) 71100-4686. Weitere Informationen – auch zu anderen

Gesundheitsberufen – finden Sie im Internet unter der Adresse des Ministeriums www.bmg.gv.at (Bereich Schwerpunkte/Berufe/Anerkennung).

Wenn Sie ihren Hauptwohnsitz in einem anderen österreichischen Bundesland haben oder ihren Wohnsitz, Dienstort oder Berufssitz dorthin verlegen wollen, wenden Sie sich bitte an das Amt der Landesregierung dieses Bundeslandes.

Welche Unterlagen sind erforderlich?

1. Antrag (beiliegendes Formular),
2. Reisepass,
3. Nachweis eines Hauptwohnsitzes (Meldezettel) oder Zustellungsbevollmächtigten in Vorarlberg,
4. Nachweis, dass die im Ausland absolvierte Ausbildung in Inhalt und Umfang der entsprechenden österreichischen vergleichbar ist (Lehrplan mit Angabe der Fachgebiete sowie Zahl, Dauer und Inhalt der Unterrichtseinheiten),
5. Nachweis über die an der ausländischen Ausbildungseinrichtung besuchten Lehrgangveranstaltungen, über die abgelegten Prüfungen und allfällige wissenschaftliche Arbeiten (zB Abschnitts-/Jahreszeugnisse),
6. Urkunde, die als Nachweis des ordnungsgemäßen Ausbildungsabschlusses ausgestellt wurde und die zur Berufsausübung in dem Staat, in dem sie erworben wurde, berechtigt (zB Diplom, Abschlusszeugnis etc),
7. allenfalls Arbeitsbestätigung(en) mit Angabe der Art und Dauer der einschlägigen beruflichen Tätigkeit und
8. allenfalls eine Urkunde (zB Heiratsurkunde), die eine entstandene Namensänderung dokumentiert.

Die unter Ziffer 2. bis 8. angeführten Dokumente sind im Original oder in beglaubigter Abschrift samt Übersetzung durch einen gerichtlich beeidigten Übersetzer/eine gerichtlich beeidigte Übersetzerin vorzulegen.

Ausländische Dokumente bedürfen grundsätzlich der innerstaatlichen Beglaubigung durch die Vertretungsbehörde (Botschaft, Konsulat) des Herkunftsstaates und einer Überbeglaubigung durch die österreichische Vertretungsbehörde in diesem Staat. Bei Dokumenten aus Ländern, die dem Haager Übereinkommen beigetreten sind, ist eine so genannte Apostille der Vertretungsbehörde (Botschaft, Konsulat) des Herkunftsstaates ausreichend (dazu zählen zB Albanien, Belarus, Japan, Kolumbien, Moldawien, Russische Föderation, Ukraine und die USA). Nur Dokumente aus Staaten, mit denen entsprechende Verträge bestehen, müssen nicht beglaubigt werden (dazu zählen zB Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien und die Türkei).

Welche Kosten sind zu entrichten?

Folgende Gebühren, Barauslagen und Verwaltungsabgaben sind zu bezahlen:

a) Antrag	€ 47,30
b) Beilagen	€ 21,80 (€3,90 pro Beilage, maximal €21,80)
c) Sachverständigengutachten	€116,90
d) Nostrifikation (Bescheid)	€ 90,10
somit zusammen	<u>€276,10</u>

Die Sachverständigenkosten (€116,90) sind bereits bei der Antragstellung zu bezahlen. Die weiteren Gebühren und Verwaltungsabgaben (€ 159,20) werden erst mit dem Nostrifikationsbescheid fällig bzw vorgeschrieben.

Wie wird das Verfahren durchgeführt?

Um zu prüfen, ob die vom Antragsteller/von der Antragstellerin im Ausland absolvierte Ausbildung der österreichischen Ausbildung gleichwertig ist, wird - nach Vorlage sämtlicher Unterlagen - ein Sachverständigengutachten eines Leiters bzw einer Leiterin einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege eingeholt. Ist die Ausbildung nicht gleichwertig, sind für die Nostrifikation noch die Absolvierung einer oder mehrerer Ergänzungsprüfungen und/oder eines Praktikums oder mehrerer Praktika an einer österreichischen Schule für Gesundheits- und Krankenpflege erforderlich. Der Antragsteller/die Antragstellerin wird zum Ergebnis der Begutachtung gehört. Er/Sie kann dagegen Einwendungen erheben und/oder zusätzliche Nachweise vorlegen. Erst nach Zustimmung bzw Abklärung bei allfälligen Einwendungen wird der Nostrifikationsbescheid erlassen.

Nach erfolgreicher Absolvierung der Ergänzungsausbildung bzw des Praktikums erhält der Nostrifikant/die Nostrifikantin eine Bestätigung der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege. Diese Bestätigung und der Nostrifikationsbescheid sind wieder beim Amt der Vorarlberger Landesregierung abzugeben, das die Erfüllung der Bedingungen im Bescheid einträgt. Erst mit dieser Eintragung entsteht die Berechtigung zur Ausübung des Berufes in Österreich.

Personen, denen ein Nostrifikationsbescheid für den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege unter Bedingungen (Ergänzungsprüfung, Praktikum) ausgestellt wurde, können nach Ausstellung des Bescheides die erforderliche Ergänzungsausbildung im Rahmen eines Dienstverhältnisses als Pflegehilfe absolvieren.

Wo kann die Ergänzungsausbildung in Vorarlberg absolviert werden?

- Gesundheits- und Krankenpflegeschule Feldkirch, Dorfstraße 13b, 6800 Feldkirch, Telefon: #43(0)5522/303/5600, E-Mail gkps@lkhf.at (allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege und Pflegehilfe)
- Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege Bregenz, Carl-Pedenz-Straße 1, 6900 Bregenz, Telefon. #43(0)5574/43748, E-Mail: schulleitung@gukps-bregenz.at (allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege)
- Psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflegeschule Rankweil, Valdunastraße 16, 6830 Rankweil, Telefon: #43(0)5522/403/5600, E-Mail: pgkps.rankweil@lKHR.at (psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege)
- Sozialberufe Bregenz, Schule für Sozialbetreuungsberufe, Heldendankstraße 50, 6900 Bregenz, Telefon: #43(0)5574/71132, E-Mail: sozialberufe@bregenznet.at (Pflegehilfe)

Rechtsgrundlagen:

- Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl I Nr 108/1997, in der geltenden Fassung

- Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl Nr 102/1961, in der geltenden Fassung